



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/14/0207 Hl

Wien, 21. Oktober 2014

Betreff: 2. Abgabenänderungsgesetz 2014

Bezug: Ihr E-Mail vom 1. Oktober 2014,
GZ: BMF-010000/0030-VI/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 Z 12 - § 78 Abs. 1 EStG

Als Lohnzahlungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen künftig auch im Rahmen des Dienstverhältnisses von Dritten geleistete Vergütungen. Die Zahlungen sind bereits durch den Arbeitgeber in die Lohnverrechnung einzubeziehen (Abzugsverfahren). Dadurch soll eine Gleichstellung mit sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

Für die Sozialversicherung sind im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) vor allem Trinkgelder relevant. § 44 Abs. 3 ASVG ermächtigt die Versicherungsträger (nach Anhörung der Interessenvertretungen) in jenen Branchen, in denen üblicherweise Trinkgelder vereinnahmt werden, Pauschalien festzusetzen und diese der Beitragsgrundlage hinzuzurechnen.

Im Lohnsteuerrecht hingegen fehlt eine derartige Pauschalierungsregelung bzw. -ermächtigung, weshalb weiterhin Divergenzen zwischen den Bemessungsgrundlagen für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer bestehen bleiben werden.

Die in Aussicht genommene Vereinfachung wird damit nicht erreicht.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 2 Z 13 und Z 17 - § 86 Abs. 1 und § 124b Z 266 EStG

Nunmehr soll auch die Abzugsteuer gemäß § 99 EStG im Rahmen der GPLA geprüft werden. Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt.

Die Ausführungen in den Erläuterungen könnten so verstanden werden, als sollte sich diese Prüfung nur auf die ausländische Personalgestellung, die der Abzugsteuer nach § 99 Abs. 1 Z 5 EStG unterliegt, erstrecken.

Sollte dies so beabsichtigt sein, wäre dies unmittelbar im Gesetzestext zu normieren. Andernfalls sollten die Erläuterungen klarer formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor